

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Städtebauliche Maßnahmen

Für das Plangebiet zwischen Wilhelm-Schussen-Straße, ehemaliger Bahnlinie bis zum Kreisverkehr Buchauer Straße und dem Gebiet nördlich und südlich der Pfarrer-Leube-Straße soll eine städtebauliche Entwicklung „Stadteingang-Nord“ eingeleitet werden. Die bestehende Mischgebietsnutzung soll bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Es ist eine städtebauliche Entwicklung mit Wohnnutzung, eingeschränkter gewerblicher Nutzung und Mischnutzung vorgesehen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke: 124/1, 124/2, 124/9, 124/10, 124/11, 145/9, 150/4, 150/5, 150/6, 150/7, 155/2, 155/4, 155/6, 155/7, 155/8, 156/1, 157, 157/1, 159/2, 159/5, 159/6, 160/1, 161, 163/2, 164/2, 164/3, 164/5, 164/7, 197/5, 197/6, 197/10, 197/12, 197/13, 197/22, 197/32 Teilfläche, 197/35, 197/36, 197/48, 198/4 Teilfläche, 200/3, 200/4, 200/5, 200/7, 201/2, 204/2, 204/4, 214/2 Teilfläche.
2. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan vom 21.12.2021 durch eine schwarz unterbrochene Linie zeichnerisch abgegrenzt.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Schussenried nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den oben aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Bad Schussenried zu.
2. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.01.2022 in Kraft.

Bad Schussenried, den 27.09.2022

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg:

Gem. § 4 (4) GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande bekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Homepage bereitgestellt am 06.10.2022